

Satzung

über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Titz in der Gemeinde Titz

Aufgrund des § 34, Abs 4, Nr 1 BauGB in der z Zt geltenden Fassung und nach § 7 Gemeindeordnung NW hat der Rat der Gemeinde Titz in seiner Sitzung am 17 09 1997 folgende Satzung beschlossen

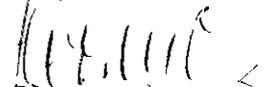
§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem Urkundsplan, der die Satzung bildet
Die im Urkundsplan dargestellten Flächen legen die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Titz fest

§ 2

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 12 BauGB)

Titz, den 17 09 1997


(Herrmann)
Bürgermeister



Begründung

der Satzung über die Festlegung der Grenzen für den in Zusammenhang bebauten Ortsteil Titz in der Gemeinde Titz

1. Allgemeines

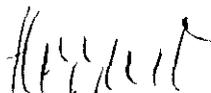
Die Ortslage Titz hat von der Anzahl der vorhandenen Bauten, der Einwohnerdichte, der Ausstattung als Gemeinwesen und von ihrer Nähe zu den Autobahnkreuzen Jackerath und Titz her ein erhebliches stadtebauliches Gewicht. Im Gebietsentwicklungsplan ist die Ortslage Titz als Siedlungsschwerpunkt ausgewiesen. Der Altortkern ist durch vorhandene Bebauung bereits vorgeprägt. Hieran anschließend sind im östlichen Bereich mehrere Neubaugebiete entstanden.

2. Ziele der Satzung

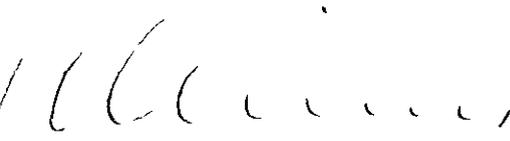
Für die Altortslage Titz soll zunächst der Bereich vor allem wegen der Klarstellung gem. § 34, Abs. 4, Nr. 1 BauGB eindeutig festgelegt werden.

Für diesen Gesamtbereich ist sowohl in entwässerungstechnischer Hinsicht als auch in straßenverkehrlicher Sicht die Erschließung als gesichert anzusehen.

Titz, den 17.09.1997


(Herrmann)
Bürgermeister




(Kleinen)
Gemeindedirektor

Die Satzung und der dazugehörige Plan wurde vom Rat am 17.09.1997 beschlossen

Gegen die am 1997 angezeigte Satzung hat die höhere Verwaltungsbehörde innerhalb von drei Monate keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht

Titz den 18.09.1997



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Titz den 1997

[Handwritten signature]
Gemeindedirektor

Der Gemeindedirektor

Diese Satzung und der dazugehörige Plan wurden am 17.09.1997 angezeigt. Zu dieser Satzung gehört die Verfügung vom 13.12.1997, AZ 30.2.11.22/111

Die Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigenverfahrens durch die die Satzung rechtsverbindlich wird ist am 13.12.1997 erfolgt

Köln, den 21.11.1997

Titz den 16.12.1997

Der Regierungspräsident

[Handwritten signature]
Der Gemeindedirektor

Im Auftrag